



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Durchwahl (0211) 871 2517

Fax (0211) 871 2979

Aktenzeichen

33 (III B 2) - 50.00.02 - 2140/01 (70)

40221 Düsseldorf

27. November 2001

für die Mitglieder des Landtags
300fach



Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2002" (Drs. 13/1402) in der Fassung der Zweiten Ergänzung der Landesregierung (Drs. 13/1790);
Vervollständigung

- Anlagen:
- a) vervollständigter § 8 GFG 2002 (Entwurf)
 - b) vervollständigter § 12 GFG 2002 (Entwurf)
 - c) vervollständigte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002 (Entwurf)
 - d) vervollständigte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002 (Entwurf)
 - e) vervollständigte Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002 (Entwurf)
 - f) vervollständigte Begründung zu § 8 GFG 2002 (Entwurf)
 - g) vervollständigte Begründung zu § 12 GFG 2002 (Entwurf)

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2002 (Drs. 13/1402) in der Fassung der Zweiten Ergänzung der Landesregierung (Drs. 13/1790) ist in Artikel I §§ 8 und 12 sowie bei den Anlagen 2, 3 und 4 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002 zu vervollständigen. Gleichzeitig sind die Einzelbegründungen zu den §§ 8 und 12 zu ergänzen.

1/2

Es handelt sich bei der Vervollständigung um die Daten zur Schüleransatzgewichtung; die notwendigen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht abgeschlossen.



(Dr. Fritz Behrens)

§ 8

**Ermittlung der Ausgangsmesszahl
für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Sozillastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelnklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 2000 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2002 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Soweit an Regelschulen Schüler und Schülerinnen integrativ beschult worden sind, werden diese Schüler mit dem in der Anlage 4 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Der Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2001 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffeln zu berücksichtigen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand vom 31. Dezember 2000 vorläufig ermittelten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert der nach den Anlagen 2, 3 und 4 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

ANLAGE c)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002

Schüler der _____ **mit**

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	98 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	95 vom Hundert,
Gesamtschulen	157 vom Hundert,
Berufskollegs	58 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	220 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	342 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	91 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	78 vom Hundert,
c) Kollegs	96 vom Hundert.

Schüler der _____ mit

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	177 vom Hundert,
Hauptschulen	115 vom Hundert,
Realschulen	86 vom Hundert,
Gymnasien	111 vom Hundert,
Gesamtschulen	129 vom Hundert,
Berufskolleg	76 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	219 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	605 vom Hundert.

ANLAGE e)

Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002

Integrativ beschulte Schüler/Innen in **mit**

Halbtagschulen	278 vom Hundert,
Ganztagsschulen	472 vom Hundert.

ANLAGE D

Zu § 8

Absätze 1 bis 3 unverändert.

Absatz 4 bis auf die Aktualisierung der Stichtage, einer sprachlichen Klarstellung („berücksichtigt“ anstelle „zugrunde gelegt“) und der Aufnahme der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen in den Schüleransatz (siehe Begründung Teil A, Ziff. 6.) unverändert.

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 2002 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 2000 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 2000 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

Schulform	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schuikindergärten	1.494,64
Hauptschulen	1.763,58
Realschulen	1.332,44
<i>(Haupt- und Realschulen zusammengefasst - Basisbetrag)</i>	<i>1.517,89)</i>
Gymnasien	1.438,97
Gesamtschulen	2.385,63
Berufskollegs	875,62
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.337,02
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	5.187,76
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	1.383,49
b) Abendgymnasien	1.186,86
c) Kollegs	1.455,36

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1.517,89 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler und Schulform betragen im Jahre 2000 im Durchschnitt:

Schulform	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	2.690,20
Hauptschulen	1.752,40
Realschulen	1.299,14
Gymnasien	1.680,90
Gesamtschulen	1.961,42
Berufskolleg	1.156,28
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.324,28
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	9.180,54

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist wegen der aktualisierten Schülerzahlen und Schulformen von 98 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 92 v. H. für das Jahr 2002 zu ändern.

Durch entsprechende Vervielfältigung der Schülerzahlen (mit dem Faktor 0,92) wird erreicht, daß die Schulkosten bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

Erstmalig wird im Finanzausgleich 2002 eine eigene Gewichtung für integrativ beschulte Schüler und Schülerinnen eingeführt. Es handelt sich dabei um Schüler und Schülerinnen, die je nach Grad der Behinderung zu den „Sonderschulen für Lernbehin-

derte“ oder zu den „übrigen Sonderschulen“ zählen, aber im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts mit Schülern und Schülerinnen an Regelschulen integrativ beschult werden. Eine schulformbezogene Ermittlung der Kosten ist nicht möglich. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt deshalb aus den für das Haushaltsjahr 2000 vorliegenden „ausgewählten Ausgaben des Verwaltungshaushalts“ und den Schülerzahlen über integrativ beschulte Schüler und Schülerinnen aus der amtlichen Schulstatistik zum 15.10.2000 nach der Differenzierung der Behinderungsgrade eine entsprechende Gewichtung, die in die Berechnung zum Schüleransatz 2002 einfließt.

Absatz 5 bis auf die Aktualisierung des Stichtages unverändert.

Absatz 6 bis auf die Aktualisierung des Stichtages unverändert.

Absatz 7 unverändert.

ANLAGE g)

Zu § 12

Bis auf den aktualisierten Schüleransatz (163 v.H.) unverändert.